

BRAUNSCHWEIGER BEZIRKSDARTVERBAND E.V.

SATZUNG

§ 1 NAME * SITZ * GESCHÄFTSJAHR * MITGLIEDSCHAFT IN ORGANISATIONEN

- 1) Der Idealverein mit Sitz in Braunschweig, ist beim zuständigen Amtsgericht unter dem Namen "Braunschweiger Bezirksdartverband e.V. (BBDV e.V.)" eingetragen und regelt im Satzungseinklang seine Angelegenheiten selbst.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des Jahres und endet mit dem 30.06. des Folgejahres.
- 3) Der Verband ist Mitglied im ~~Stadtsportbund Braunschweig sowie im~~ Landesfachverband NDV e.V. und über ihn Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und seinen Untergliederungen und erkennt Satzungen und Ordnungen der zuvor genannten als verbindlich an.
- 4) Um die Durchführung der Verbandsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den entsprechenden Austritt beschließen.

§ 2 ZWECK * GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verband bezweckt ideell auf freiwilliger Basis den Zusammenschluss und die Interessenwahrnehmung aller Dartsportler in den Grenzen des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig. Ihm obliegt die wirkungsvolle Mitgliedervertretung nach innen und außen.
- 2) Der Verband ist politisch, konfessionell, ~~und~~ weltanschaulich und herkunfts-neutral.
- 3) Alle Ämter und Funktionsstellen des Verbandes können mit Personen jedweden Geschlechts besetzt werden, unabhängig von der Schreibweise der zu besetzenden Stelle in dieser Satzung.
- 4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Zahlungen nach § 3 nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.**
- 7) Zweck des Braunschweiger Bezirksdartverbandes e.V. ist es insbesondere,
 - den Dartsport im ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig zu fördern,
 - die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - die Interessen des deutschen Dartsports unter Berücksichtigung des Landes- und des Bundesverbandes im In- und Ausland zu vertreten,
 - die Ausbildung und Zulassung von Trainern zu regeln,
 - die Förderung von Wettkämpfen unter den dem Braunschweiger Bezirksdartverband e.V. angeschlossenen Sportvereinen unter Einhaltung der internationalen und nationalen Dart Sportregeln.

Dabei bekennt sich der Braunschweiger Bezirksdartverbandes e.V. zum Amateursport und ist parteipolitisch, religiös sowie weltanschaulich neutral und erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder ~~ersvereine~~ an und fördert deren Zusammenarbeit.

- 8) Seine Ziele verwirklicht der Verband insbesondere durch:

- Traditionspflege, Ausübung und Verbreitung des Dartsports.
- Schaffung einheitlicher Dartsport-Richtlinien.
- Organisation und Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs in allen Bereichen.
- Förderung sportlicher Jugendarbeit.
- Interessenvertretung gegenüber Öffentlichkeit, Organisationen und Behörden.
- Öffentlichkeitsarbeit.

- Pflege der internationalen Verständigung und des kulturellen Austauschs.

§ 3 RECHTSGRUNDLAGE

Rechte und Pflichten von Verbandsmitgliedern und -organen regeln ausschließlich vorliegende Satzung sowie bestehende Ordnungen und Erklärungen. Bei im Mitgliedschaftszusammenhang stehenden Auseinandersetzungen ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Erschöpfung des internen Instanzenzugs offen.

Schriftstücke in lesbarer Textform werden vom Verband unter Einhaltung der Anforderungen des § 126 b BGB per E-Mail oder auf dem Postweg versendet oder empfangen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT * RECHTE UND PFLICHTEN

- 1) Verbandsmitglieder können Dartsportvereine sowie Vereine mit Dartabteilung und mittelbar deren jeweilige Einzelmitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, insbesondere in den Grenzen des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig werden, die Satzung, Ordnungen und Erklärungen beachten, Förderpflichten einhalten, der Zahlungspflicht genügen und Anordnungen der zuständigen Organe befolgen.
 Die Spielstätten (von neu aufzunehmenden Mitgliedsvereinen) müssen sich innerhalb der Grenzen des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig befinden.
~~Die Sportbundmitgliedschaft gilt als Voraussetzung.~~ Die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen gilt als Voraussetzung. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Verein ab der Beantragung der Mitgliedschaft im BBDV, drei Monate Zeit Mitglied im Landessportbund Niedersachsen zu werden.
~~Passiven Vereinsangehörigen bleibt die Verbandsmitgliedschaft versagt.~~
- 2) Durch Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags und der Vereinserklärung erkennt der Verein als Antragsteller Satzung und Ordnungen des Verbandes in jeweils geltender Fassung vorbehaltlos an. Über die Aufnahme befindet das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Positivbescheids.
 Bei Aufnahmeablehnung aufgrund sachlich gerechtfertigter Gründe trotz Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, die dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen ab Zugang schriftlich vorliegen muss. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ~~Delegierten~~versammlung.
- 3) Jedes Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins muss sich an die Verbandsregeln binden und der Verbandsgewalt unterwerfen. Per unterzeichneter Sportlererklärung beantragt der Betreffende individuell die Erteilung einer Verbandsspielerlaubnis. Durch die für beide Teile in gleicherweise rechtsgeschäftliche Erklärung wird dem Sportler ggf. die Teilnahme am Spielbetrieb des BBDV e.V. erteilt.
- 4) Vereine bzw. Abteilungen melden sich und ihre unmittelbaren Mitglieder nach aktueller Vorgabe über die Online-Datenbank vor Saisonbeginn verbindlich an, entrichten termingerecht festgesetzte Beiträge bzw. Gebühren und erhalten im Gegenzug die Legitimationen.
- 5) Die Aufnahme eines Minderjährigen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als mittelbares Mitglied bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die ebenfalls eine Zustimmung zur persönlichen Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied umfasst. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich weiterhin mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die ~~Beitrags~~Zahlungspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verband zu haften.
- 6) Mitgliedern stehen Verbandsaktivitäten und Recht auf Rede, Antrag, Auskunft unter Wahrnehmung von Minderheiten und Werteschutz zu. Insbesondere wird ab vollendetem 16. Lebensjahr auf ~~Delegierten~~versammlungen das Stimm- und aktive Wahlrecht sowie ab vollendetem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht gewährt.
- 7) Die Zugehörigkeit endet
 - mit dem Tod eines mittelbaren Mitglieds

- durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung in Textform des mittel- oder unmittelbaren Mitglieds, die zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist möglich ist
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person
- durch Verbandsausschluss eines mittel- oder unmittelbaren Mitglieds, der als Sanktionsmittel bei schwerer Verfehlung erfolgt
- **durch den Verlust der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen**

8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge.

9) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

§ 5 ORDNUNGSGEWALT

Das Mitglied verpflichtet sich der Beachtung von Satzung, Ordnungen sowie Erklärungen und folgt den Anweisungen der Verbandsorgane und -gremien.

Ein Fehlverhalten wird unweigerlich sanktioniert. Verfahren und Beschlüsse unterliegen dem Präsidium oder dem in der Sport- und Wettkampfordnung festgelegten Instanzenweg.

Dem Betroffenen steht rechtliches Gehör vor Entscheidungen des Präsidiums und der Schiedsstelle zu. Unterbleibt innerhalb von vierzehn Tagen nach Aufforderung die Einlassung, ergeht ein Beschluss nach Aktenlage. Gegen den Spruch des Präsidiums ist bis vierzehn Tage nach Bekanntgabe die Anrufung der Schiedsstelle möglich. Diese wird letztinstanzlich tätig. Bis zu ihrem endgültigen Entscheid fußt eine aufschiebende Wirkung. Einzelheiten regelt die Schiedsordnung.

Sanktionen spricht das Präsidium mit einfacher Mehrheit unter folgenden Prämissen aus:

- Gefährdung von Verbandsinteressen
- verbandsschädigendes Verhalten
- Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Erklärungen
- Missachtung von Anordnungen
- Verletzung von Förderpflichten, insbesondere der Loyalitätspflicht
- Nichterfüllung schriftlicher Vereinbarungen

Folgende Sanktionen sind zulässig:

- Verwarnung; Verweis; Geldbuße
- Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr
- Entzug des aktiven/passiven Wahlrechts zu den Verbandsorganen bis zu einem Jahr
- Amtssuspendierung
- Verbandsausschluss auf Zeit oder Dauer bei grobem Verstoß
- Auferlegung der Verfahrenskosten
- **Punktabzug oder Punktverlust im Spielbetrieb**

Das Nähere regelt die Sport- und Wettkampfordnung.

§ 6 VERBANDSORGANE

VORSTAND UND PRÄSIDIUM

- 1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister, denen die Leitung und Geschäftsführung sowie Vertretung im Innen- und Außenverhältnis obliegt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand bleibt nach Amtsablauf bis zur Wahl eines neuen Vorstands in seiner Funktion.
- 3) Der Vermögensverwaltung durch den Vorstand liegt die Finanzordnung zugrunde.

- 4) Verbandsangelegenheiten fallen in die Präsidialzuständigkeit, sofern sie nicht satzungsdefiniert, abweichend deklariert sind. In einer Präsidialsitzung besitzen die Teilnehmer je eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentenstimme.
- 5) Dem Präsidium im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB gehören neben dem Vorstand Sportwart, Jugend- und Damenwart, Ligaobmann und Medienreferent an. Bedarfsgerecht kann der Vorstand bis zu 3 Beisitzer ohne Stimmrecht mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 6) Präsidialsitzungen und **Delegierten**versammlungen beruft und leitet der Präsident, ggf. Vizepräsident oder Schatzmeister in Textform ein. Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich, die Einladung erfolgt mit einer Frist von vierzehn Tagen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 2 Tage verkürzt werden. Eine außerordentliche Sitzung ist unter gleichen Kriterien einzuberufen, wenn mindestens drei Präsidialmitglieder sie verlangen.
- 7) Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Video- Audiokonferenz unter der Voraussetzung fassen, dass mindestens zwei Vorstandsmitglieder mitwirken. Digital gefasste Entscheide sind schriftlich zu protokollieren, per Textform gefasste Entscheidungen zu archivieren und allen Präsidialmitgliedern zeitnah zu übermitteln.
- 8) Die **Delegierten**versammlung wählt das Präsidium auf Dauer von drei Geschäftsjahren, dass bis Ende der zur Neubestellung erforderlichen **Delegierten**versammlung im Amt ist. Zur Wahl stehen ausschließlich Vertreter (Delegierte) der Verbandsmitglieder. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre entsprechenden Erklärungen dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen. Die Wahlen sind mit einfacher Mehrheit für jede Funktion separat vorzunehmen, zum Vorstand geheim und schriftlich. Wiederwahlen sind generell zulässig. Führt der erste Wahlgang nicht zur notwendigen Stimmenanzahl, entscheidet ein zweiter mit relativer Mehrheit.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Suspendierung eines Präsidialmitglieds besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch (aus den Reihen der aktiven Mitglieder der Mitgliedsvereine) und schreibt es zur nächsten **Delegierten**versammlung neu aus.

- 9) Präsidialmitglieder sind zur Teilnahme an Sitzungen der Mitgliedsvereine berechtigt und ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Präsidialfunktionen

Präsident

- Gehört dem Vorstand an und übt mit einem weiteren Gremiumsmitglied die Rechtsvertretung aus.
- Vertritt gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Vereinsbelange gegenüber dem Landesfachverband.
- Wahrt Verbandsinteressen in allen Belangen gegenüber Mitgliedern, Institutionen, Organisationen sowie Öffentlichkeit, repräsentiert, fördert die offene Kommunikation, dient in-/extern als Ansprechpartner und nimmt Ehrungen vor.
- Beruft und leitet formgerecht Versammlungen und Sitzungen, garantiert deren reibungslosen Verlauf, ist Präsidialsprecher und weisungsbefugt bei Entscheidungsumsetzung.

Vizepräsident

- Gehört dem Vorstand an und übt mit einem weiteren Gremiumsmitglied die Rechtsvertretung aus. Vertritt gemeinsam mit dem Präsidenten die Vereinsbelange gegenüber dem Landesfachverband.
- Übernimmt ggf. Teilaufgaben des Präsidenten und tritt bei dessen Verhinderung ausnahmslos in die Amtsrechte und -pflichten ein.

Schatzmeister

- Gehört dem Vorstand an und übt mit einem weiteren Gremiumsmitglied die Rechtsvertretung aus.
- Sorgt unter Vorstandsabstimmung für korrektes Vorgehen im Rahmen der Finanzordnung. Vertritt den Verband im Finanzausschuss des Landesfachverbandes.

Sportwart

- Ist Präsidialmitglied und vertritt den Verband im Sportausschuss des Landesfachverbandes.
- Erstellt den Sportrahmenplan, modifiziert die Sportordnung zur Beschlussfassung durch das Präsidium, koordiniert und leitet die sportlichen Aktivitäten, trifft in Abstimmung mit dem Präsidium sportlich relevante Entscheidungen und besitzt Weisungsbefugnis gegenüber dem Ligaobmann.

- Dient in allen sportlichen Bereichen und Belangen als Ansprechpartner, sorgt in Koordination mit dem Ligaobmann für ordnungsgemäße Verarbeitung und Verbreitung der Meldeunterlagen, Spielpläne, Ligenergebnisse, Tabellen, Ranglisten sowie weiterer sportlicher Daten. Achtet auf Einhaltung bestehender Vorschriften.
- gilt für einen Verein bzw. Spieler bei Verstößen gegen Ordnungen als Zweitinstanz.

Ligaobmann

- Ist Präsidialmitglied und dient in sportlichen Belangen den Mitgliedern als Ansprechpartner. Nimmt Ligenergebnisse entgegen, erstellt Spielpläne und Tabellen bzw. Ranglisten, sorgt für ordnungsgemäße und termingerechte Datenverarbeitung und -verbreitung. Achtet auf Einhaltung bestehender Vorschriften.
- Wird bei Terminverlegungen konsultiert und entscheidet hier autark im Rahmen der Sportordnung. Überprüft Spielstätten in Sportwartabstimmung, recherchiert bei Beanstandungen im Spielbetrieb und Verstößen gegen die Ordnungen und leitet entsprechende Berichte zum Sportwart- oder Präsidialentscheid weiter.
- gilt für einen Verein bzw. Spieler bei Verstößen gegen Ordnungen als Erstinstanz.

Jugend- und Damenwart

- Ist Präsidialmitglied und vertritt den Verband im Jugendausschuss des Landesfachverbandes. Erstellt Rahmenpläne und erfasst relevante Daten der Jugendlichen
- Dient Jugendlichen in allen Bereichen als Ansprechpartner, erarbeitet unter Präsidialabstimmung sowie in Koordination mit dem Landesfachverband Konzepte und sorgt für ihre Umsetzung.
- Dient Damen in allen Bereichen und Belangen als Ansprechpartner
- Organisiert und leitet bereichsspezifische Sportveranstaltungen und nimmt Ehrungen vor.

Medienreferent

- Ist Präsidialmitglied und vertritt den Verband im Medienausschuss des Landesfachverbandes.
- Trägt zur Veröffentlichung in relevanten Medien unter Wahrung des Verbandsinteresses bei und ist Ansprechpartner im Kommunikationsbereich.
- Gewährleistet unter Vorstandsabstimmung zeitnah die ordnungsgemäße Verarbeitung und Verbreitung relevanter Daten und Informationen.
- Betreut unter Vorstandsabstimmung kontinuierlich die verbandseigene Homepage, achtet hier auf Aktualität sowie Inhaltsausgewogenheit und ermöglicht jedem Mitglied den Zugang.

Sämtliche Präsidialmitglieder erstellen einen spezifischen Jahresbericht.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die nicht öffentliche Versammlung setzt sich aus Präsidium und Verbandsvereinen zusammen und dient als oberstes Verbandsorgan. Gäste sind nur mit ausdrücklicher Vorstandsgenehmigung zugelassen. Jedem Verein steht pro angefangener Mitgliederdezimale eine Stimme in der Versammlung zu, es können maximal **drei fünf** Stimmen auf eine Person vereint werden. Präsidialmitglieder besitzen jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von Vereinsvertretern (aktives Vereinsmitglied eines Mitgliedsvereins) ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Versammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt, eine außerordentliche ist unter Erfordernis des Verbandsinteresses (§ 36 BGB) einzuberufen oder falls sie mindestens ein Mitgliederfünftel (§ 37 BGB) mit in Textform begründeter Zweckangabe verlangt.

Einberufung und Leitung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Vizepräsidenten. Eingeladen wird in Textform mit vierwöchiger Frist unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung. Als Adressaten dienen die letztbenannten Ansprechpartner oder Post- und E-Mail-Anschriften der Vereinsvertreter.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet dem Verband bis zum Ende des Geschäftsjahres Ihre Vertreter zu benennen und deren Adressdaten (insbesondere E-Mail und postalische Adressen) mitzuteilen.

Der Verband benennt aus diesen Vertretern und dem Präsidium (sofern diese dem zustimmen) auch seine Vertreter/**Delegierten** für die übergeordneten Fach- und Sportverbände.

Anträge zur Übermittlung an den Vorstand bis vierzehn Tage vor Termin in Textform zugegangen sein. Dringlichkeitsanträge und redaktionelle oder durch Behörden- bzw. Gerichtserfordernis notwendige Satzungsänderungen zum Befinden durch die **Delegierten**versammlung bleiben hiervon unberührt.

Die **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Delegiertenversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

Der gewählte Protokollführer erstellt eine Anwesenheitsliste, hält unter Angabe der Tagungsdaten Verlauf, Wahlergebnisse sowie Beschlüsse schriftlich fest und unterzeichnet mit dem Versammlungsleiter eine Niederschrift, welche innerhalb von 6 Wochen nach dem Versammlungstag auf der Verbandshomepage zu veröffentlichen ist.

Zuständigkeitsbereich der **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlung** ist insbesondere:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
- Wahl von drei Mitgliedern der Schiedsstelle als eines der Disziplinarorgane
- Entgegennahme der Jahres- bzw. Rechenschaftsberichte
- Entlastung des Präsidiums
- Haushaltsplanverabschiedung und Festlegung der Verbandsbeiträge
- Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Entscheidung zur Suspendierung eines Präsidialmitglieds
- Satzungskonforme Abberufung von Präsidialmitgliedern
- Beschluss über Satzungsänderung
- Beschluss über Verbandsauflösung

§ 7 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Organe und Gremien sind bei Anwesenheit von mindestens fünfzig Prozent ihrer Mitglieder beschlussfähig, **Mitgliederversammlung Delegiertenversammlungen** bei Anwesenheit von mindestens dreißig Prozent der Mitgliedervertretungen. Bei

Beschlussunfähigkeit ist binnen vierzehn Tagen erneut eine Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Verbindliche Ausnahmen sind unter § 12 geregelt.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt, Stimmgleichheit führt stets zur Antragsablehnung bzw. zum Scheitern der Wahl. Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme von Vorstandswahlen (siehe § 6,8) per Handzeichen oder Aufruf, sofern die Versammlung keine andere Durchführung beschließt.

§ 8 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Verbandsorgane und Gremien üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Im Übrigen haben sie einen Ersatzanspruch für entstandene Arbeitsaufwendungen (§ 670 BGB). Erstattungen werden nur unter Beachtung der Sparsamkeit und mit überprüfbaren Belegen gewährt. Darüber hinaus sieht die Satzung als Grundlage ausdrücklich vor, dass Organen Vergütungen gewährt werden können und der Vorstand per Beschluss ermächtigt ist, über deren Höhe im Rahmen der geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG -Ehrenamtspauschale-) zu befinden.

Sämtliche Mitglieder der Organe und Gremien haften bei Wahrnehmung ihrer satzungsgemäß übertragenen Aufgaben für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Verband haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei Sportausübung, Einrichtungsnutzung oder Veranstaltungen des Vereins erleiden.

§ 9 ORDNUNGEN

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, die hier jedoch als verbindliche Ermächtigungsgrundlage gilt. Ordnungen werden vom Präsidium als maßgebliche Institution erlassen, geändert oder aufgehoben und auf der Verbands-Homepage unter Regelwerke durch Einblick und Download zur Kenntnis gebracht.

- Sport- und Wettkampfordnung regelt alle sportlichen Regularien und Disziplinarmaßnahmen
- Finanzordnung regelt finanzielle Aspekte
- Ehrenordnung regelt Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft
- Schiedsordnung regelt Bestimmung und Vorgehensweise

§ 10 RECHNUNGSPRÜFER

Die **Delegierten**versammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf Dauer von drei Jahren, die keinem anderen Verbandsorgan angehören dürfen, Wiederwahlen sind zulässig. Sie prüfen einmal jährlich im Beisein des Schatzmeisters die Kasse mit allen Konten, Buchungen und Belegen, übermitteln dem Vorstand schriftlich das Ergebnis, tragen es der nächsten **Delegierten**versammlung vor und beantragen ggf. eine Präsidialentlastung. Das Gremium ist nach Eigenermessens jederzeit zu weiteren Prüfungen befugt.

§ 11 DATENSCHUTZ

- 1) Zur Erfüllung der Verbandszwecke und -aufgaben werden unter Vorgabenbeachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet, zugänglich gemacht oder veröffentlicht, sowie dem Landesfachverband und Sportbund zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden diese Daten und mit Einverständnis Fotos/Videos im Rahmen sportlicher Ereignisse im Internet veröffentlicht und ggf. an Medien übermittelt. Hier fußt die Wahrung berechtigten Interesses.
- 2) Den Organen oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten ohne schriftliche Einwilligung zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Verbandsausscheiden des oben genannten Personenkreises hinaus.
- 3) Personenbezogene Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft in Kategorien gemäß Gesetzesfrist vorgehalten und dann gelöscht. Im Zeitraum zwischen Beendigung und Löschung wird eingeschränkt verarbeitet. Speicherung von Kategorien in Chroniken erfolgt durch berechtigtes Interesse an zeitgeschichtlicher Ereignisdokumentation.
- 4) Unter Vorschriftsvoraussetzung hat jedes Verbandsmitglied insbesondere folgende Rechte lt.DS-GVO:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Verbandsauflösung

- 1) Der Verband kann durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen **Delegierten**versammlung aufgelöst werden. Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall nur gegeben, wenn drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen vorliegt.
- 2) Wird mit der Verbandsauflösung nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Zwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist die zuständige Finanzbehörde einzuschalten.

- 3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den StadtSportbund Braunschweig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- 4) Sofern die **Delegierten**versammlung nicht anderweitig beschließt, sind im Auflösungsfall Präsident und Vizepräsident zu Verbandsliquidatoren bestellt.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.

~~Die Urschrift der Satzung des Braunschweiger Bezirksdartverbandes e.V. vom 17.10.1993 sowie der Änderungen vom 10.08.1997, 11.08.2002, 10.08.2014 und 26.08.2018 modifizierte die ordentliche Mitgliederversammlung am 13.11.2022 zur vorliegenden Neufassung, die mit Vereinsregistereintrag in Kraft tritt. Braunschweig, 13.11.2022~~

Die Urschrift der Satzung des Braunschweiger Bezirksdartverbandes e.V. vom 17.10.1993 sowie der Änderungen vom 10.08.1997, 11.08.2002, 10.08.2014, 26.08.2018, 13.11.2022 modifizierte die ordentliche Delegiertenversammlung am 13.09.2026 zur vorliegenden Neufassung, die mit Vereinsregistereintrag in Kraft tritt. Braunschweig, 13.09.2026